

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 VERKEHRSLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
  - RASENMULDE (TEIL DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE)
  - LÄRMSCHUTZWAND (TEIL DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE)
  - BÖSCHUNGSFLÄCHE, TEIL DER ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE (ABTRENUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM GRUND)
  - PRIVATSTRASSE
- 1.2 HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- REGENWASSERLEITUNG, ÖFFENTLICH
  - MISCHWASSERKANAL, ÖFFENTLICH
  - GASLEITUNG
- 1.3 GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHE, PRIVAT
- 1.4 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
- GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- 1.5 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- BÄUME, GEHÖLZ ZU ERHALTEN
  - NEU ZU PFLANZENDE BÄUME UND AM NORDRAND NEU ZU PFLANZENDE STRÄUCHER NACH DEN VORGABEN DER ZIFFER 0.4 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: NEUPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES NÖRDLICHEN ABSCHLUSSES DES BESTANDSGEHÖLZES ALS ERSATZPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG DES BESTANDSGEHÖLZES (BIOTOP - 1017-001) IM SÜDLICHEN BEREICH
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ ENTSPR. PKT. 09
- 1.6 SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHE MIT BÖSCHUNG

- SICHTFELDER, SIEHE ZIFFER 0.10.2 DER TEXT. FESTSETZUNGEN
- LEITUNGSRECHT
- ## HINWEISE
- RICHTUNGSPFEILE
  - ANLAGEN DER TELEKOMMUNIKATION
  - FERNLEITUNGEN
  - HÖHENLINIEN
  - FLURSTÜCKSNUMMER
  - BEST. FLURSTÜCKSGRENZE
  - BESTANDSGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
  - TROCKENMAUER, BESTAND
  - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 ABS. 4, § 9 ABS. 6 BAUGB) BIOTOP DER STADTBIOTOPKARTIERUNG MIT NUMMER

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 GRÜNFLÄCHEN**
- 0.1.1 DIE BÖSCHUNGEN ENTLANG DER EINMÜNDUNGSSCHLEIFE IN DIE STAATSTRASSE UND ENTLANG DER FAHRBAHN SIND ALS RASEN BZW. WIESENFLÄCHEN AUSZUBILDEN.
- 0.1.2 DIE SONSTIGEN STRASSENBEGLEITENDEN GRÜNFLÄCHEN SIND DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN. IM BEREICH DER SUKZSSION IST KEIN OBERBODEN ABZUTRAGEN. NICHT BEANSPRUCHTE GEHÖLZBESTÄNDE SOLLEN GESCHONT WERDEN.
- 0.2 RODUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN  
 RODUNG BZW. AUF-STOCK-SETZEN VON GEHÖLZBESTÄNDEN NUR AUSSERHALB DER BRUTZEIT VON VÖGELN (1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR), AUF DER UFERBÖSCHUNG ZUR BAUFREIMACHUNG NUR AUF-STOCK-SETZEN DER GEHÖLZE, KEINE RODUNG.
- 0.3 BAUBEGINN  
 BAUBEGINN ZWISCHEN 15. JUNI (KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG VON REPTILIEN WÄHREND DER PAARUNGSZEIT) UND 15. SEPTEMBER (EINZUG INS WINTERQUARTIER) BEI SPÄTEREN BAUBEGINN IST IN MEHREREN BEGEGNUNGEN DER FANG VON REPTILIEN MIT VERBRINGUNG AUS DEM BAUFELD VOR BEZUG IHRES WINTERQUARTIERS ERFORDERLICH.
- 0.4 NEU ANZULEGENDE GEHÖLZFLÄCHEN  
 0.4.1 ZU VERWENDEN SIND AUSSCHLIESSLICH GEHÖLZE AUTOCHTHONER HERKUNFTE. VORKOMMENS- GEBIET 3, SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER VORKOMMENS- GEBIET 6.1, ALPENVORLAND
- 0.4.2 ES SIND ZU PFLANZEN:  
 BÄUME: MIND. 40 STÜCK BÄUME I. WUCHSKLASSE UND MIND. 10 STÜCK BÄUME II. WUCHSKLASSE AM RAND DER PFLANZFLÄCHE, DAVON 45 STÜCK IN DER PFLANZQUALITÄT MEHRMALS VERPFLANZTER HEISTER MIT EINER WUCHS- HÖHE VON MIND. 1,5 - 2m 5 STÜCK AM RAND ZUR WENDEPLATTE HIN ALS 3 x v. HOCHSTAMM MIT EINEM STU VON MIND. 12-14m STRÄUCHER IN GRUPPEN VON 3 BIS 5 STÜCK EINER ART AM NORDRAND IN DER PFLANZ- QUALITÄT 2 x v. o.B. WUCHSHÖHE 60 - 100 cm DIE ABSTÄNDE ZUM FAHRBAHNRAND DER STAATSTRASSE (ANBAUBESCHRÄNKUNG) UNTER ZIFFER 0.11 SIND ZU BEACHTEN.

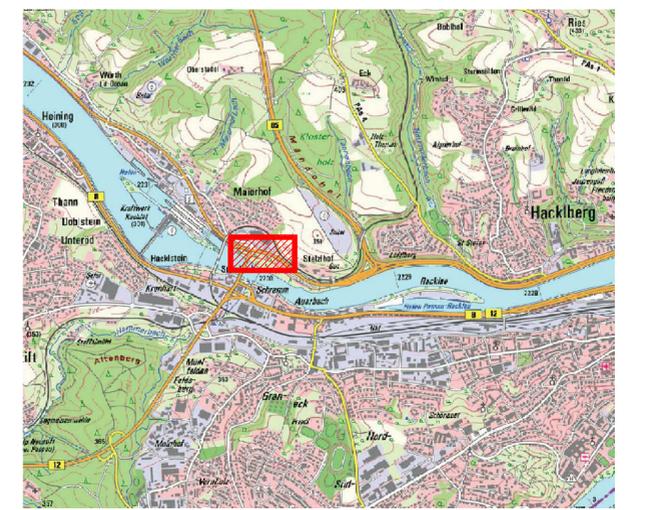
- 0.4.3 BÄUME I. WUCHSKLASSE  
 ACER PSEUDOPLATANUNUS - BERGAHORN  
 CARPINUS BETULUS - HAINBUCH  
 QUERCUS ROBUR - STIELEICHE  
 PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCH  
 TILIA CORDATA - WINTERLINDE
- BÄUME II. WUCHSKLASSE  
 ACER CAMPESTRE - FELDAHORN  
 SALIX CAPREA - SALWEIDE  
 SORBUS AUCLUPARIA - VOGELBEERE
- STRÄUCHER  
 CORYLLUS AVELLANA - HASEL  
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN  
 LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER  
 PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE  
 RHAMNUS CATHARTICA - KREUZDORN  
 SAMBUCUS NIGRA - SCHWARZER HOLLUNDER  
 STAPHYLEA PINNATA - PIMPERNUSS  
 VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
- 0.5 PFLEGE DER PFLANZUNG  
 DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST ENTSPRECHEND DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.
- 0.6 BEHANDLUNG DES OBERBODENS  
 ZUM SCHUTZ DES BELEBTE OBERBODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN: VOR BAUBEGINN ABSCHIEBEN DES OBERBODENS IN SEINER GANZEN STÄRKE; AUFSETZEN IN MIETEN VON MAX. 3,0 M UND 1,5 M HOHE. ANSAAT MIT LEGUMINÖSEN ODER WEIDELGRAS BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG.
- 0.7 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG  
 ALLE VORBEREITENDEN MASSNAHMEN (ABSUCHEN DER BÖSCHUNG ZUR DONAU MIT FANG UND UMSETZEN VON REPTILIEN) SOWIE DIE OPTIMIERUNG DER WIEDERHER- ZUSTELLENDEN BÖSCHUNGEN NACH BEENDIGUNG DER BAUMASSNAHMEN SIND MIT ÖKOLOGISCHER BAUBEGLEITUNG VON EINEM REPTILIENEXPERTEN DURCHZUFÜHREN.
- 0.8 EXTERNE AUSGLEICHFLÄCHEN BZW. -MASSNAHMEN  
 AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WERDEN AUS DEM ÖKOKONTO DER STADT PASSAU 5.976 WERTPUNKTE VON FL.NR. 305 GMMG BEIDERWIES (ENTWICKLUNG VON ACKER ZU ARTEN- REICHER MAGERWIESE UND 8.250 WERTPUNKTE VON FL.NR. 860/21 GMMG. HACKLBERG (ENTWICKLUNG EINES VORH. EICHEN-HAINBUCHENWALDES ZU ALT- UND TOTHOLZREICHEM ALTBE- STAND) ABGEBUCHT. DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN ERGEBEN SICH AUS DER "ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG" DIE FUNKTION DER AUSGLEICHFLÄCHE UND DER ERFOLG DER UMGE- SETZTEN MASSNAHMEN SIND AUF IHRE WIRKSAMKEIT HIN ZU ÜBERPRÜFEN.
- 0.9 ARTENSCHUTZ  
 DURCH DEN BAU DER EINFÄDELSPUR ERÖHRT SICH DIE BARRIEREWIRKUNG. BETROFFEN DAVON SIND VOR ALLEM REPTILIEN. ZUSÄTZLICH WERDEN ZUR BAUFELDFREIMACHUNG ÄLTERE BÄUME MIT HÖHLEN UND SPALTEN GEFÄLLT BZW. GERODET, DIE QUARTIERE FÜR FLEDERMÄUSE UND BRUTHÖHLEN FÜR VÖGEL BIETEN. ES SIND DAHER MASSNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG ERFORDERLICH.
- MASSNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG  
 FOLGENDE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT SIND ERFORDERLICH, UM DAS EINTRETEN VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDEN DURCH DEN GEHÖLZVERLUST UND DIE ERHÖHUNG DER BARRIEREWIRKUNG ZU VERMEIDEN:
- 1V STRUKTUREINBRINGUNG ENTLANG DER SÜDWESEXPONIERTE BÖSCHUNG DER ZUFAHRT ZUM ANWESEN STELZHOFF 5: FÜNF SENKRECHTE ODER DIAGONALE STEIN- RIEGEL IN DEN GEHÖLZFREIEN BEREICHEN DER BÖSCHUNG, LÄNGE JE NACH SITUATION ZWISCHEN 4 UND 2M. AUSKOFFERUNG CA. 0,8m BIS 1,0m TIEF, EINBRINGUNG VON STEINEN, SCHROTEN UND SCHOTTER UND JE EINEM WURZEL- STOCK. BAU UNTER ANLEITUNG DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG.
- 2V AUSBRINGUNG VON BRETTERN UNTER ANLEITUNG DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG ALS DECKUNG UND VERSTECKSTRUKTUR FÜR WANDERENDE REPTILIEN AUF DER OSTSEITE DER UNTERFÜHRUNG ZUM ANWESEN STELZHOFF 5.
- 3V VERBESSERUNG DER VORHANDENEN POTENTIELLEN VERNETZUNGSSTRUKTUREN  
 BAHNÜBERGANG DURCH STRUKTURVERBESSERUNG (OFFENHALTUNG) UND ANLAGE VON TRITTSSTEINEN AN DIESER QUERUNGSMÖGLICHKEIT. (GESICHERTE) ABLAG E VON TOTHOLZ UND WURZELSTÖCKEN AN ZWEI STANDORTEN (SIEHE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE UNTERSUCHUNG 9.2/1 MASSNAHMENPLAN)
- 4V AUSBRINGUNG VON FLEDERMAUS-SPALTENQUARTIEREN AN GEEIGNETEN BÄUMEN IM UMFELD: 25 SPALTENKÄSTEN, AUFZUHÄNGEN IN MIND. 4m HOHE MIT FREIEM ANFLUG
- 5V AUSBRINGUNG VON BRUTHÖHLEN FÜR VÖGEL AN GEEIGNETE BÄUME IM UMFELD: 15 KÄSTEN FÜR KLEINE HÖHLENBRÜTER UND 15 KÄSTEN FÜR MITTLERE HÖHLENBRÜTER; AUFZUHÄNGEN IN MIND. 4m HOHE MIT AUSRICHTUNG NACH OSTEN. AUSSERDEM SICHERUNG UND WIEDERAUSBRINGUNG DER VORHANDENEN DREI KÄSTEN FÜR KLEINE HÖHLENBRÜTER DER ERSATZ DIESER KÄSTEN.
- 6V BAUZEITENREGELUNG: SCHNITT VON VORHANDENEN GEHÖLZBESTÄNDEN AUSSERHALB DER BRUTZEIT VON VÖGELN: GEHÖLZSCHNITT UND RODUNGEN NUR ZWISCHEN 1. OKTOBER UND 28. FEBRUAR
- 7V ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG (UMWELTBAUBEGLEITUNG)
- 8V VERGRÖßERUNG DES HABITATSANGEBOTES (INSBESONDERE SONNENFLÄCHEN) FÜR DIE SCHLINGNATTER DURCH ENTBÜSCHUNG VON ANGRENZENDEN, STRUKTURELL UND KLEINKLIMATISCH GEEIGNETEN FLÄCHEN; JEWEILS JE NACH SITUATION CA. 100 m² IN GÜNSTIGER EXPOSITION, (ANGRENZEND ZUR HORNBACH-LAGERFLÄCHE)
- 0.10 VERKEHRSLÄCHEN  
 0.10.1 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN  
 PRIVATE ZUFAHRTEN SIND HIER ENTLANG DER STAATSTRASSE NICHT ZULÄSSIG.
- 0.10.2 SICHTDREIECKE  
 SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ALLER ART FREI ZU MACHEN BZW. FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 80 CM ÜBER DIE FAHRBAHNÜBERKANTE RAGEN. EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT NICHT VERDECKEN.  
 AN EINMÜNDENDEN STRASSEN SIND FOLGENDE SICHTFELDER EINZUHALTEN:  
 70M BEIDERSEITS IN RICHTUNG MAIERHOF/STADTMITTE IM ZUG DER STAATSTRASSE 10M IM ZUG DER EINMÜNDUNG DER KACHLETSTRASSE
- 0.10.3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG PRIVATER FLÄCHEN  
 ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON PRIVATEN BAUFLÄCHEN EINSCHL. IHRER VERKEHRSLÄCHEN NICHT AUF STRASSENGRUND DER STAATSTRASSE BZW. IN DEREN STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN ABGELEITET WERDEN.

- 0.11 ANBAUBESCHRÄNKUNG ENTLANG DER STAATSTRASSE  
 AUSSERHALB DER ZUR ERSCHLIESSUNG DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE BESTIMMTEN TEILE DER ORTSDURCHFÄHRTEN (FREIE STRECKE) IST DAS ANBAUVERBOT BIS ZU EINER ENTFERNUNG VON 20M ZU BEACHTEN. FOLGENDE MINDESTABSTÄNDE SIND ZU BEACHTEN:  
 BAULICHE ANLAGEN, STELLPLATZE, STÜTZMAUERN, AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN USW. - MIND. 20 M  
 STABILE EINZÄUNUNGEN - MIND. 10 M  
 EINFACHE EINZÄUNUNG - MIND. 5 M  
 BÄUME - MIND. 10 M  
 STRÄUCHER - MIND. 7,5 M  
 BAUSTELLEINRICHTUNGEN - MIND. 15 M
- 0.12 EINMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN VON ÖFFENTL. STRASSEN  
 DIE BAUFLÄCHEN SIND ÜBER DIE BESTEHENDEN EINMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN AN DIE STAATSTRASSE ZU ERSCHLIESSEN.
- 0.13 EINE GEFÄHRDUNG DURCH BLENDWIRKUNG (Z.B. WERBEANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGE ETC.) IST NICHT ZULÄSSIG.
- 0.14 ENTWÄSSERUNG DER VERKEHRSLÄCHEN  
 FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNGEN DER ZUSÄTZLICH ANFALLENDEN ABFLUSSMENGE (FAHRBAHNERGÄNZUNGEN) IST DER QUALITATIVE NACHWEIS NACH MERKBLATT M 153 ZU FÜHREN. EINE ENTSPRECHENDE WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG IST ERFORDERLICH.
- 0.15 ANLAGEN DER TELEKOMMUNIKATION  
 DIE VORHANDENEN ANLAGEN, LEITUNGEN UND KABELN SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN. EINE UMVERLEGUNG IST NUR IN ABSPRACHE MIT DEM BETREIBER (TELEKOM DEUTSCHLAND, KABEL DEUTSCHLAND) MÖGLICH.

## VERFAHRENSVERMERKE

- GEMARKUNG: HACKLBERG  
 DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 12.07.2019 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 22.03.2019 BIS 29.04.2019 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 10 VOM 13.03.2019 BEKANNTMACHTET. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 24.06.2019 GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- PASSAU, 25.06.2019  
 STADT PASSAU
- SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER
- DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 23 AM 17.07.2019 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.
- PASSAU, 25.06.2019  
 STADT PASSAU
- SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

## Übersichtslageplan M = 1:25.000



ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU			
"EINFÄDELSPUR			
FRANZ-JOSEF-STRAUSS BRÜCKE NORD"			
GEMARKUNG: HACKLBERG			
STADTPLANUNG	BRABEITET	STATUS	DATUM
	GEÄNDERT	ENTWURF	12.07.2019
		GEÄNDERT	08.03.2019
			ESH
			ESH
M 1:1000			

